

**Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
wassergefährdender Stoffe ^a (HBV-Anlagen) ⁽⁴³⁾**

Dieses Formular ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr. bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Anlage für:

- ☐ flüssige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
☐ gasförmige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
☐ feste Stoffe ⁽⁵⁰⁾

2. Stoffe:

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
		☐
		☐
		☐
		☐

3. AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):
4. Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)
5. Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)
6. Aufstellung:
- ☐ im Freien
☐ im Gebäude bzw. überdacht – auch vor Schlagregen geschützt
7. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:
[m³]
Gesamtes Volumen in der HBV-Anlage:
[m³]

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

8. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum
Rückhaltevolumen des Auffangraumes ⁽⁴⁴⁾ [m³]

Beschreibung der Dichtfläche des Auffangraumes / der Aufstellfläche:

(Schnittzeichnungen sind beizufügen)

- ☐ Asphaltdecke nach TRwS 786
☐ Beton nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Betongüte:

- ☐ Kunststoff Material:
☐ Stahlwanne Material:
☐ sonstiges Material:

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) ⁽⁴⁷⁾

9. Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:

10. Sind Rückhalteeinrichtungen ^b für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)

- ☐ ja ☐ nein

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?

- ☐ ja ☐ nein

Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?

- ☐ ja ☐ nein

Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?

- ☐ ja ☐ nein

11. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

- ☐ festgesetzt
☐ vorläufig gesichert
☐ nein

12. Überschwemmungsgebiet:

- ☐ festgesetzt
☐ vorläufig gesichert
☐ nein

13. Erdbebenzone: ☐ ja: ☐ nein

- ☐ Rechnerischer Nachweis / Gutachten

^b Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV)